

# **Bezirksregierung Arnsberg**



## **Planänderungsgenehmigung**

**Inertstoffdeponie in Kamen-Heeren-Werve**

**900-9098210-0003/ADG-0001**

**vom 25. März 2026**

**für die**

**GWA-Gesellschaft für Wertstoff- und**

**Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH**

**Friedrich-Ebert-Straße 59**

**59425 Unna**



**Bezirksregierung**

**Arnsberg**

## **Planänderungsgenehmigung**

**Inertstoffdeponie in Kamen-Heeren-Werve**

**-900-9098210-0003/ADG-0001-**

**vom 25. März 2026**

**für die**

**GWA-Gesellschaft für Wertstoff- und  
Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH  
Friedrich-Ebert-Straße 59  
59425 Unna**

Auf Antrag der GWA Kreis Unna mbH vom 06. Oktober 2025 wird gem. § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG die Erweiterung der Kapazität bzw. des Volumens der vorhandenen Inertstoffdeponie in Kamen-Heeren-Werve genehmigt.

## **1. Inhaltsverzeichnis**

1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Planänderungsgenehmigung	3
3. Antragsunterlagen	4
4. Nebenbestimmungen	5
5. Begründung	8
6. Kostenentscheidung	24
7. Rechtsbehelfsbelehrung	25

## **2. Planänderungsgenehmigung**

### **2.1. Genehmigungsumfang**

Diese Planänderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Deponievolumens für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung durch Modifizierung der Deponiekörperendgestaltung in Schüttphase (SP) I bis III und V.

### **2.2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. mit § 7 UVPG**

Die Deponie in Kamen-Heeren-Werve (betroffene Schüttabschnitte Deponieklasse DK 0) gehört zu den unter Nr. 12 der Anlage 1 des UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde die Umweltverträglichkeit des UVP-Vorprüfungspflichtigen Vorhabens nach den Vorschriften des UVPG für die mit Schreiben vom 06.10.2025 beantragten Änderungen für die Erweiterung der Kapazität bzw. des Volumens der Deponie untersucht.

Die UVP-Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG anhand der Antragsunterlagen und insbesondere der im Antrag enthaltenen Unterlagen zur Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hervorruft. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Das Ergebnis wurde am 26.11.2025 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

### 2.3. Private Rechte Dritter:

Die Planänderung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

### 2.4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 3. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und, soweit nichts anderes bestimmt ist, maßgebend für die Ausführung des Vorhabens (die unten anstehenden Unterlagen sind besonders gekennzeichnet):

Bezeichnung	Seiten
Anschreiben	1
Erläuterungsbericht	41
<b>Anlagen I: Anlagen zum Erläuterungsbericht</b>	
Anlage I.1.1: Übersichtslageplan	1
Anlage I.1.2 Bestandslageplan Geländesituation	1
Anlage I.1.3: Lageplan genehmigte Endhöhe	1
Anlage I.1.4: Grundwassermessstellen und GW-Gleichen	1
Anlage I.1.5: Lageplan Katastergrenzen	1
<b>Anlage II: Lagepläne Planung</b>	
Anlage II.2.1: Darstellung der Flächen der geplanten Erweiterung	1
<b>Anlage III: Längsschnitte</b>	
Anlage III.3.1: Längsprofil Vergleich genehmigt-geplant, Juni 2023	1
Anlage III.3.2: Querprofil Vergleich genehmigt-geplant, April 2024	1
<b>Anlage IV: Deponieranddaten</b>	
Anlage IV.4.1: Grundstücksbetroffenheiten	2
Anlage IV.4.2: Geometrische Kennzahlen	1
<b>Anhang I: Deponiebedarfsanalyse</b>	<b>33</b>
<b>Anhang II: Bericht und Barriere Entwässerungsschicht</b>	<b>13</b>
<b>Anhang III: Immissionsprognosen</b>	
Anhang III. 3.1: Schallimmissionsprognose	54
Anhang III. 3.2: Staubimmissionsprognose	99
<b>Anhang IV: Umweltgutachten</b>	

Anhang IV. 4.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan	60
Anhang IV. 4.2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	36
Anhang IV.4.3: Bericht zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung	35
<b>Anhang V: Unterlagen zum Betrieb der Deponie</b>	
Anhang V.5.1: Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb GWA	111
Anhang V.5.2: Betriebsordnung Deponie	21
Anhang V.5.3: Betriebshandbuch (Inhaltsverzeichnis)	1
Anhang V.5.4: Brandschutzordnung	29
Anhang V.5.5: Feuerwehrplan nach DIN 14095	4
<b>Anhang VI: Monitoring</b>	
Anhang VI. 6.1: Grundwassermonitoring	7

## 4. Nebenbestimmungen

### 4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Die Anlage darf nur nach den Antragunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 4.1.2. Der Planänderungsbescheid einschließlich der gekennzeichneten Antragsunterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind jederzeit in der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.3. Alle die Deponie betreffenden baulichen und rechtlichen Veränderungen sowie ein Wechsel des Betreibers, des Genehmigungsinhabers oder verantwortlicher Personen gem. § 4 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 mitzuteilen. Eine vorgesehene Veräußerung der Deponie wie auch ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung schriftlich anzuzeigen.

- 4.1.4. Es ist sicherzustellen, dass Bedienstete der Genehmigungsbehörde oder anderer Überwachungsbehörden die Anlage jederzeit betreten können.

## 4.2. Organisation, Personal und Dokumentation

- 4.2.1. Für den Betrieb der Anlage sind eine verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen und, sofern nicht schon geschehen, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 namentlich Anschrift einschließlich Telefonnummern schriftlich zu benennen.
- 4.2.2. Für die Deponie sind gem. Anhang 5 DepV vom Anlagenbetreiber Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch fortzuschreiben.

## 4.3. Errichtung und Betrieb

- 4.3.1. Die Internetsoftware ADDISweb ist in Bezug auf die modifizierten Deponeabschnitte anzupassen.
- 4.3.2. Nachfolgender bereits genehmigter Abfallkatalog findet auch für die Volumenerweiterung Anwendung:

### Abfälle zur Beseitigung

ASN	Bezeichnung
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
20 02 02	Boden und Steine

### Abfälle zur Verwertung

ASN	Bezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

4.3.3. Soweit bei der Überbauung des Bereiches der Schüttphase V signifikant in den Untergrund/in die Überdeckung eingegriffen wird (>1 m Tiefe bzw. weniger als 50 cm verbleibender Überdeckung) ist ein Sachverständiger Gutachter bei der Begleitung der Baufeldfreimachung und Überlagerung der Schüttphase V einzubinden. Dieser hat die Ausführung zu begleiten und sicherzustellen, dass insbesondere der Bereich mit gefährlichen Abfällen dauerhaft gesichert bleibt.

4.3.4. Die Deponiebereiche sind sukzessiv zu verfüllen und mit Erreichen ihrer Endhöhe gemäß Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der DepV schnellstmöglich zu rekultivieren.

#### 4.3.5. **Arten- und Landschaftsschutz**

4.3.5.1. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (ÖBB). Die ÖBB überwacht die Beachtung der erforderlichen Schutz-, Vermeidungs-, Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen und protokolliert dies schriftlich. Das Protokoll ist den Naturschutzbehörden unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Überwachung zuzusenden.

4.3.5.2. Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

4.3.5.3. Vor Inbetriebnahme der Schüttphase III sind die dort befindlichen Gehölze erneut auf Habitat- /Quartierstrukturen zu untersuchen. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen und ggf. das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

4.3.5.4. Die CEF-Maßnahmen für die Kreuzkröte im Bereich der Schüttphase VI und des umlaufenden Grabens sind frühzeitig funktionsfähig herzustellen. Ein Ausführungsplan (zzgl. Landlebensraum, Hinweise Habitatpflege) ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 4.3.5.5. Eine Ausführungsplanung für die Offenlandbiotopie „Grünland“ und „Sukzessionsfläche“ ist vorzulegen. Die Ausführungsplanung soll Aufschluss über die herzustellenden Zielbiotoptypen sowie deren Herstellungsmethode und Pflege (Erreichung und Erhaltung des Zielzustands, Neophytenmanagement) geben. Für die Schüttphasen VI und VII hat dies spätestens sechs Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen.
- 4.3.5.6. Zur Herstellung von Vegetationsflächen (Saatgut, Gehölze) ist standortgeeignetes Pflanzenmaterial aus gebietseigener Herkunft zu verwenden.
- 4.3.5.7. Den Naturschutzbehörden ist vorlaufend zum Eingriff – spätestens 4 Wochen im Voraus – ein Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte vorzulegen.
- 4.3.5.8. Die erhobenen faunistischen Daten sind dem LANUK zur Aufnahme in das landesweite Fundortkataster zu übermitteln.
- 4.3.5.9. Die Kompensationsflächen (CEF) sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna zur Aufnahme in das Kompensationskataster zu übermitteln (geobasiert).
- 4.3.5.10. Baubeginn und -ende der Rekultivierungsabschnitte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 vier Wochen zuvor anzuzeigen.

#### **4.4. Hinweis**

- 4.4.1. Die bisher erlassenen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### **5. Begründung**

#### **5.1. Allgemeines**

Die Deponie in Kamen-Heeren-Werve (betroffene Schüttabschnitte Deponieklasse DK 0), Mühlhauser Straße in 59174 Kamen wird durch die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH betrieben.

Die Deponie besteht aus insgesamt 7 Schüttphasen, die sich auf drei Bereiche aufgliedern. Dabei handelt es sich um einen Bodenbereich (I-IV), einen Monobereich Asbestzement (V) und einen Industrieabfallbereich (VI-VII).

Der Deponieklasse entsprechend verfügt der Bodenbereich über keine Basisabdichtung. Eine Oberflächenabdichtung ist bei Deponieabschnitten der Deponieklasse 0 ebenfalls nicht erforderlich. Auf die üblicherweise erforderliche Entwässerungsschicht konnte wegen einer Ausnahme gemäß §3 Abs. 8 DepV (a.F.) verzichtet werden.

Die letzte Planänderungsgenehmigung wurde am 20.07.2004, Az.: 52.5.2.2-978.1/94 erteilt und beinhaltet i. W. die Änderung der Deponiekörperendgestaltung, des Schüttphasenplans und der Entwässerungsplanung.

Mit Schreiben vom 06.10.2025 und zugehörigen Unterlagen ist die Erhöhung der Kapazität bzw. des Volumens der vorhandenen Deponie für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung beantragt worden. Die Erhöhung betrifft nur einen Teilbereich der Ablagerungsflächen (Schüttphasen I, III und V), das heißt, die Maßnahme erfolgt ohne eine Erweiterung der Flächenausdehnung (innerhalb bereits genehmigter Deponieflächen). Die Erweiterung des Deponievolumens soll durch eine Überarbeitung der Oberflächenprofilierung generiert werden. Ziel der Planung des angepassten Deponiekörpers ist der Entwurf einer Topographie, die mit der Anhöhung des bislang vorgesehenen tiefer liegenden Sattels einen nennenswerten Deponievolumengewinn erreicht und die bislang vorgesehenen getrennten Kuppenbereiche zu einer gemeinsamen Gesamtform zusammenführt.

Dadurch wird das Netto-Verfüllvolumen der Gesamtdeponie um etwa 468.000m<sup>3</sup> vergrößert. Die maximal genehmigte Höhe der Deponie (in Schüttphase VII) von 96,00mNN bleibt unberührt und bestehen damit unverändert fort, sowie folgende bisher genehmigten Merkmale:

- der Abfallartenkatalog
- die Deponieklassenzugehörigkeit
- die Betriebszeiten
- der Schüttflächen
- und Regelungen für den Deponiebetrieb.

## Begründung zur Notwendigkeit des Vorhabens

Die Deponieklasse 0, auf der überwiegend Bodenaushub abgelagert wird, ist eine wichtige Basis für die Entsorgung mineralischer Abfälle. Der Kreis Unna verfügt über zwei Deponien der Klasse 0. Deponie Kamen-Heeren-Werve und Deponie Lünen Brückenkamp. Der Deponiestandort Kamen-Heeren-Werve weist nur noch ein sehr geringes Restvolumen auf und der Deponiestandort Lünen -Brückenkamp wird Anfang des Jahres 2032 (DK-0-Volumen) wahrscheinlich ebenfalls verfüllt sein.

Durch die geplante Erweiterung in Höhe von 468.000m<sup>3</sup> am Standort Kamen-Heeren-Werve kann eine prognostizierte Restlaufzeit bis einschließlich 2040 erreicht werden. Um die Entsorgungssicherheit für den Kreis Unna im Bereich der Deponieklasse 0 auch in Zukunft sicherzustellen, ist erforderlich eine Erweiterung der Deponiekapazität am Standort Kamen-Heeren-Werve vorzunehmen.

## **5.2. Sicherheitsleistung**

Gemäß § 18 DepV ist die Sicherheit für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vom Betreiber zu leisten. Dies gilt auch für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen einer wesentlichen Änderung.

Für die Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve wurde erstmals durch die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.08.2006 eine Sicherheitsleistung festgelegt. Die Entscheidung der BR vom 09.08.2006 beziffert die Sicherheitsleistung und macht die Vorgabe, dass die Sicherheit in Form handelsrechtlich zu bildenden betrieblichen Rückstellungen sowie einer Konzernbürgschaft der VBU Kreis Unna mbH (der Muttergesellschaft der GWA) zu erbringen ist.

Seither weist die GWA die Werthaltigkeit und Zweckgebundenheit der Rückstellungen durch Vorlage des von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses nach und passt die Konzernbürgschaft der VBU der Höhe nach jährlich so an, dass sie in Summe mit den Rückstellungen die erforderliche Sicherheit ergibt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid betrachtet und neu festgesetzt.

### **5.3. Plangenehmigungsverfahren und Zuständigkeit**

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen, wenn die beantragte wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

Die durchgeführte UVP-Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hervorruft.

Mit Einreichen der Unterlagen hat die Antragstellerin gleichzeitig den Antrag auf ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG gestellt. Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG hat die Plangenehmigung die Rechtswirkung der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 35 Abs. 3 KrWG gibt die Anwendung des § 74 Abs. 6 VwVfG bei der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren vor.

Aus diesem Grund wird gemäß § 35 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt und auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen verzichtet.

Entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) liegt die Zuständigkeit für Verfahren, die Deponien der Klasse 0 (DK 0) betreffen primär bei den Kreisen und kreisfreien Städten, jedoch ist für den Vollzug gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist (§3 ZustVU).

## **5.4. Verfahren**

### **5.4.1. Ablauf des Verwaltungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 06.10.2025 beantragt die GWA Kreis Unna mbH als Genehmigungsinhaber gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG die wesentliche Änderung der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve durch Erweiterung der Kapazität für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0.

Folgende Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange sind hierzu eingegangen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde) | 28.01.2026 |
| 2. Dezernat 54 (Industrieabwasser)         | 14.11.2025 |
| 3. Kreis Unna                              | 04.12.2025 |
| 4. Stadt Kamen                             | 03.02.2026 |

Von den am Genehmigungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind in ihren Stellungnahmen Anregungen, Bedenken und entsprechende Vorschläge für Nebenbestimmungen vorgeschlagen worden.

Diese sind bei der Entscheidung berücksichtigt und durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid umgesetzt worden.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 KrWG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der wesentlichen Änderung der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung wird daher unter Festlegung der notwendigen Nebenbestimmungen erteilt.

### **5.4.2. UVP-Vorprüfung**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer Deponie. Somit ist gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve ist bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, da zum Zeitpunkt der Planfeststellung und der folgenden Änderungsgenehmigungen das UVPG noch nicht in Kraft war, bzw. eine Vorprüfung jeweils ergab, dass eine UVP nicht durchzuführen war.

Da das Vorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung wurde unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG anhand der Antragsunterlagen und insbesondere der im Antrag enthaltenen Unterlagen zur Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (UVP-Prüfung) durchgeführt. Hierdurch soll untersucht werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht. Dabei wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hervorruft.

#### Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG und Begründung:

##### 1. Merkmale des Vorhabens

##### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

Das hier beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Volumenerweiterung auf den Schüttphasen I-III und V der bestehenden Inertstoffdeponie

Es sind die Schüttphasen I-III und V betroffen, die sich insgesamt über eine Fläche von 11,7ha erstrecken. Die geplante Volumenerweiterung der Schüttphasen I-III und V soll insgesamt 468.000m<sup>2</sup> netto umfassen. Es findet keine Versiegelung statt, sondern nur Bodenaufschüttungen der Klasse 0.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Negative Umweltauswirkungen bzw. verstärkende Effekte auf die Schutzgüter durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche, Boden, Natur und Landschaft:

Es handelt sich hier lediglich um die Erhöhung einer bereits bestehenden Deponie, daher werden keine gewachsenen Böden in Anspruch genommen. Neuversiegelungen sind nicht geplant. Die Deponie wird nach Rekulтивierung in das Landschaftsbild integriert.

1.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Im zentralen Bereich der Deponie wird die Spontanvegetation beseitigt. Außerdem muss der Gehölzstreifen zwischen den Schüttphasen III und VI & VII gerodet werden, damit eine Höhenangleichung zwischen dem bereits rekultivierten Bereich und Schüttphase III stattfinden kann. Die biologische Vielfalt wird durch die Entfernung der Gehölze beeinträchtigt. Andererseits wird durch das aktive Deponiegeschehen regelmäßig Vegetation auf zuvor brachliegenden Flächen umgebrochen. Durch die geplanten zusätzlichen Aufschüttungen können Lebensräume des Bluthänflings und der Kreuzkröte zerstört werden. Dadurch, dass die Deponie jedoch bereits aktiv ist, und brachliegende Bereiche regelmäßig überprägt werden, sind die Auswirkungen dieses Vorhabens nicht erheblich.

1.3.3 Wasserverbrauch/Versorgung:

Es erfolgt kein Wasserverbrauch durch die beantragte Maßnahme. Durch den Bodenauftrag auf ca. 11,7 ha wird die Grundwasserneubildungsrate im UG verringert und eingeschränkt. Jedoch ist zu beachten, dass diese durch die bestehende Deponie bereits eingeschränkt ist.

Dadurch kommt es zu einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser im Eingriffsbereich. An der Deponieentwässerung ändert sich nichts.

#### 1.4. Abfallerzeugung:

Es werden keine Abfälle erzeugt. Es handelt sich um eine Abfallentsorgungsanlage/Deponie.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.

##### 1.5.1 Lärmbelästigungen:

Die Lärmemissionen der Deponie werden durch die geplanten Änderungen nicht verändert. Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden weiterhin eingehalten.

##### 1.5.2 Luftverunreinigungen:

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nicht.

##### 1.5.3 Gerüche / Erschütterungen:

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erweiterung des Abfallartenkataloges. Bei den beantragten Abfallarten handelt es sich ausnahmslos um Materialien mit mineralischer Natur, die hinsichtlich ihres Risikos einer Geruchsbildung als absolut unkritisch einzustufen sind.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden.

##### 1.5.4 Abwasser:

Die Deponieentwässerung ändert sich nicht.

##### 1.5.5 Kühlwasser:

Es erfolgt kein Kühlwassereinsatz.

#### 1.5.6 Niederschlagswasser:

Es gibt keine Änderungen an der Niederschlagssituation.

#### 1.5.7 Bodenverschmutzung / wassergefährdende Stoffe AwSV:

Durch die geplanten Maßnahmen ist mit Bodenverschmutzungen nicht zu rechnen. Wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

#### 1.6.1 Insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

Bei den bereits aktuell und in Zukunft verwerteten und beseitigten Abfällen auf den Erweiterungsabschnitten der Deponie handelt es sich ausschließlich um Material der Deponieklasse 0. Diese Klasse umfasst unbelastete Böden, sodass keine Belastungen durch verwendete Stoffe oder Technologien zu erwarten sind. Es ändert sich nichts bzgl. der Arbeitsprozesse, Verarbeitungsmaterialien oder anderen Faktoren, die Störfälle, Unfälle oder Katastrophen auslösen könnten.

1.6.2 Insbesondere mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Das Vorhaben ist nicht anfällig für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, da das Vorhaben nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 der Störfall-Verordnung ist und auch nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines solchen Betriebsbereiches liegt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind unter Berücksichtigung der Auflagen für den bestehenden Deponiebetrieb nicht zu erwarten.

## 2. Beschreibung des Standorts des Vorhabens

### 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes:

Der Standort der Deponie wurde planfestgestellt. Somit erfolgt die Beurteilung ausschließlich nach Abfallrecht. Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen. Es sind aufgrund der räumlichen Trennung zwischen dem Untersuchungsgebiet und den nächsten Siedlungen keine negativen erheblichen Auswirkungen für Siedlungsbereiche zu erwarten.

Es handelt sich um ein nicht öffentlich zugängliches Deponiegelände. Es befinden sich weder Wanderrouten noch touristische Infrastruktur im nahen Umfeld der Werksdeponie. Der benachbarte Fuß- und Radweg westlich der Deponie besitzt keine besondere Bedeutung für die Naherholung, sondern erfüllt lediglich die Verbindungsfunktion. Es sind keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen für die Nah- und Fernerholung zu erwarten. Es handelt sich bereits um eine Deponiefläche, sodass es keine Umnutzung der Fläche gibt. Land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung ist auf den bestehenden Deponieflächen nicht möglich.

Negative erhebliche Umweltauswirkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Fläche wird bereits als Deponie genutzt, sodass die Entsorgungsfunktion ausgebaut bzw. aufrechterhalten wird

### 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds - insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Keine Neuversiegelung geplant.

Laut Bodenkarte NRW 1:50.000 handelt es sich im UG um Gley-Pseudogley und Gley-Parabraunerde. Letzterer gilt als fruchtbarer Boden mit hoher Regulations- und Pufferfunktion und ist deswegen schutzwürdig. Da es sich jedoch um eine bereits bestehende Deponie handelt, sind die genannten Bodentypen für den Eingriffsbereich nicht mehr aktuell und längst durch die Deponieabfälle überprägt. Im Bereich der Schüttphasen I-III und V kommt es zu Bodenauftrag.

**Negative erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich der Qualitätskriterien auf das Schutzgut Fläche und Boden sind aufgrund der fehlenden Versiegelung und der bereits durch die vorhandene Deponie überprägten Böden nicht zu erwarten.**

Das Landschaftsbild ist bereits geprägt durch die bestehende Deponie mit ihren angrenzenden Frei- und Gehölzflächen und die umgebenden, intensiv genutzten Ackerflächen.

Durch die Aufschüttungen sollen Teile der Deponie bis zu ca. 10 m höher sein, jedoch nicht den höchsten, schon bestehenden Punkt der Deponie überragen. Durch die gleichbleibende Nutzung und die Höhe der restlichen Deponiebereiche ist nicht mit einer generellen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist auch durch eine virtuelle Visualisierung mittels Fotomontage belegt.

**Es sind keine negativen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.**

Es befindet sich lediglich ein kleines Fließgewässer ohne Gewässername im 300 m Radius des UG. Durch die räumliche Trennung hat der Eingriff keine Auswirkungen auf das Gewässer.

**Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.**

Generelle negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna sowie die lokale Biodiversität sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Erweiterung nicht gegeben.

Es kommt zur Beseitigung von Spontanvegetation und eines Gehölzstreifens. Die Gehölze an den Außenrändern des UG bleiben nach jetzigem Kenntnisstand erhalten.

Insgesamt werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Auf der Deponie wurden Kreuzkröten (Reproduktion), Bluthänflinge und Flussregenpfeifer (Nahrungssuche) sowie randlich Nachtigallen und ein Feldschwirl (LÖKPLAN 2024b) nachgewiesen. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, die dem Artenschutzfachbeitrag (LÖKPLAN 2024b) entnommen werden können.

**Da die Eingriffe auf bereits aktiver Deponie stattfinden, keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden und eine entsprechende Rekultivierung vorgesehen ist, werden keine negativen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwartet.**

### 2.3 Schutzgebiete:

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Keine Schutzausweisung gegeben.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete

Teile des Naturschutzgebietes „NSG Holzplatz“ (UN-024) befinden sich innerhalb des 300 m Radius. Durch die Leningser Straße (L663) nördlich des UG besteht jedoch eine räumliche Trennung. Es sind keine Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete im Vergleich zum aktuellen Zustand zu erwarten, da es eine räumliche Trennung gibt und sich die Nutzung des UG nicht verändert.

#### 2.3.3 Nationalparke, Nationale, Naturmonumente

Keine Schutzausweisungen gegeben.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete

Teile des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Osterboener-Fliericher Boderde“ (LSG-4312-0001) befinden sich innerhalb des 300 m Radius. Durch die Bahntrasse östlich des UG besteht jedoch eine räumliche Trennung. Es sind keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete im Vergleich zum aktuellen Zustand zu erwarten, da es eine deutlich räumliche Trennung gibt und sich die Nutzung des UG nicht verändert.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler

Keine Schutzausweisung gegeben

#### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (einschl. Alleén)

Keine Schutzausweisung gegeben

### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Keine Schutzausweisung gegeben

### 2.3.8 Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete

Keine Schutzausweisung gegeben

### 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es sind keine festgelegten Normen überschritten.

### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Rings um das UG schließt landwirtschaftliche Fläche an. Der nächste Siedlungsbereich liegt außerhalb des 300 m Radius.

### 2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

Keine Schutzausweisung gegeben.

## 3. Beurteilung der Merkmale der möglichen Auswirkungen

### 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen werden:

Die durch das beantragte Vorhaben möglichen Auswirkungen sind unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) beschrieben. Diese Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingestuft. Es werden weder neue Verfahren noch neue Technologien eingeführt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Maßnahmen sind keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten.

Wie schon ausgeführt und insbesondere unter 1.5 dargelegt sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Änderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden, so dass ein über das übliche Maß hinausgehender Schutz der vorhandenen Nachbarschaft/Bevölkerung nicht erforderlich ist. Wie unter 2.1 ausgeführt, befinden sich keine Wohnhäuser im nahen Umfeld der Anlage.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:  
Auswirkungen hierzu treten nicht auf.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Die möglichen Auswirkungen sind allenfalls gering und auch bei Störungen des Betriebs nicht als schwer und komplex einzustufen. Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Durch die nach dem aktuellen Stand der Technik getroffenen Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Störungen auf ein Minimum begrenzt und sehr unwahrscheinlich.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Eingriffsfläche befindet sich auf einer bereits bestehenden Deponie, so dass die Auswirkungen bereits vorhanden sind.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Eingriffsfläche befindet sich auf einer bereits bestehenden Deponie, so dass die Auswirkungen bereits vorhanden sind.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftbelastung liegen nicht vor. Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer liegen ebenfalls nicht vor und wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- das Vorhaben auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht, sowie
- das Vorhaben selbst auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannte Schutzgüter beeinträchtigt.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei dem in Rede stehenden Vorhaben daher nicht erforderlich.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte durch Bekanntmachung auf dem UVP-Portal.

Die folgenden wesentlichen Gründe, die dieser Feststellung zu Grunde liegen werden in der Bekanntmachung aufgeführt:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüssel verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder anderen Rechtsbereichen überschritten. Es erfolgt keine Ausweitung der Fläche. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Abs. 4 UVPG), ist selbst kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

#### 5.4.3. **Begründung der Nebenbestimmungen**

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf die Plangenehmigung u. a. nur dann ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter, d. h. an erster Stelle für das Schutzgut Mensch, nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Der Stand der Technik im Sinne des KrWG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Relevante Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie ergeben sich aus der Deponieverordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Einzelfallspezifisch wurden diese Vorgaben in den Nebenbestimmungen definiert. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 36 Abs. 4 KrWG. Danach kann die Plangenehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Die im Kapitel 4 dieses Planänderungsbescheides formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise stellen sicher, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter, d. h. an erster Stelle für das Schutzgut Mensch nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Be-

eintrüchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hier die Voraussetzungen des § 36 KrWG erfüllt sind. Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 KrWG vorliegen und dass andere öffentlich-rechtliche Belange den Änderungen nicht entgegenstehen. Somit kann der Plangenehmigungsbescheid nach § 35 Abs. 3 KrWG erteilt werden.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

### **6.1. Gebühren**

Diese Planänderungsgenehmigung stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Gemäß §§ 1, 2, 11, 13 und 14 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 4.4.1.15. wird für diese Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**7.488,00 €**

**(in Worten: siebentausendvierhundertachtundachtzig Euro)**

festgesetzt.

Die vorstehende Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt: Die Tarifstelle 4.4.1.15.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW sieht für eine Entscheidung über die wesentliche Änderung einer Depone oder ihres Betriebes gem. § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. DepV eine Gebühr von Euro 0,012 bis 0,02 je Kubikmeter neuen Volumens vor.

Bei einer Volumenerweiterung von 468.000 m<sup>3</sup> errechnet sich die Gebühr so mit zu:  $468.000 \text{ m}^3 * 0,016 \text{ €/m}^3 = 7.488,00 \text{ €}$ .

Den genannten Betrag bitte ich, bis zu in dem beiliegenden Gebührenbeiblatt angegebenen Termin, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das dort angegebene Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen zu überweisen.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Planänderungsbescheid

Gegen diesen Planänderungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Ina Kluck